

Übernahme- und Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 21. November 2012

zwischen der

- (1) VTG Aktiengesellschaft, mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter Registernummer HRB 98591 ("**Neue Organträgerin**"),
- (2) VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter HRB97180, ("**Bisherige Organträgerin**"),

und

- (3) VTG Tanktainer Logistics GmbH, mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter HRB 119681, ("**Organgesellschaft**").

Neue Organträgerin, Bisherige Organträgerin und Organgesellschaft gemeinsam auch die "**Parteien**"

Vorbemerkungen

- (A) Die Bisherige Organträgerin und die Organgesellschaft haben am 21. November 2012 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend der "**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**") abgeschlossen, der am 5. Dezember 2012 in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft eingetragen wurde.
- (B) Zur Zeit des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags und der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft hielt die Bisherige Organträgerin sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft („**Geschäftsanteil**“) und ist auch gegenwärtig noch alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft. Die Neue Organträgerin ist mittelbar alleinige Gesellschafterin der Bisherigen Organträgerin.
- (C) Durch diese Vereinbarung (im Folgenden der „**Übernahme- und Änderungsvertrag**“) beabsichtigen die Parteien, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in der Weise abzuändern, dass die Neue Organträgerin den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in seiner Gesamtheit übernimmt und somit an die Stelle der Bisherigen Organträgerin in den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag eintritt und die Bisherige Organträgerin aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag austritt. Die Organgesellschaft soll weiterhin rechtlich selbständig bleiben.
- (D) Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom [●] (UR Nr. [●]) hat die Bisherige Organträgerin den Geschäftsanteil an die Neue Organträgerin verkauft und unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der in diesem Übernahme- und Änderungsvertrag vereinbarten Änderungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags im Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft abgetreten.
- (E) Die Gesellschafterversammlung der Neuen Organträgerin hat der Änderung und dem Parteiwechsel mit Beschluss vom [●] zugestimmt. Eine Kopie des Beschlusses wird dieser Vereinbarung als **Anlage [●]** beigefügt.

- (F) Die Gesellschafterversammlung der Bisherigen Organträgerin hat der Änderung und dem Parteiwechsel mit Beschluss vom [●] zugestimmt. Eine Kopie des Beschlusses wird dieser Vereinbarung als **Anlage [●]** beigefügt.
- (G) Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat der Änderung und dem Parteiwechsel mit Beschluss vom [●] zugestimmt. Eine Kopie des Beschlusses wird dieser Vereinbarung als **Anlage [●]** beigefügt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1 Übernahme und Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

1.1 Übernahme und Parteiwechsel

Die Neue Organträgerin übernimmt den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in seiner Gesamtheit und somit werden die Parteien des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wie folgt geändert:

- 1.1.1 Die Neue Organträgerin tritt an die Stelle der Bisherigen Organträgerin in den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ein und übernimmt damit den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in seiner Gesamtheit, einschließlich aller Rechte und Pflichten der Bisherigen Organträgerin aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegenüber der Organgesellschaft, insbesondere den Gewinnabführungsanspruch und die Verlustübernahmeverpflichtung für das laufende Geschäftsjahr.
- 1.1.2 Die Bisherige Organträgerin tritt aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag aus.

1.2 Vertragsdauer

- 1.2.1 Die ordentliche Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der Fassung dieses Übernahme- und Änderungsvertrags ist für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren seit dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Übernahme- und Änderungsvertrag durch Eintragung des abgeänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam wird, ausgeschlossen.
- 1.2.2 Im Übrigen gilt § 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags unverändert fort.

1.3 Im Übrigen soll der Vertrag unverändert fortgeführt werden. Der nach Maßgabe dieses Übernahme- und Änderungsvertrages abgeänderte Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist als **Anlage 1** beigefügt.

1.4 Die Organgesellschaft stimmt dieser Vertragsübernahme und Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zu.

2 Wirksamwerden

Die Regelungen in Ziffer 1 dieses Übernahme- und Änderungsvertrags werden mit der Eintragung des abgeänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags im

Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gelten - mit Ausnahme des Weisungsrechts gemäß § 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags - rückwirkend ab Beginn des laufenden Geschäftsjahres, dem 01. Januar 2020 (0:00 Uhr).

3 Handelsregisteranmeldung

Die Organgesellschaft wird die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags unverzüglich zum Handelsregister anmelden

4 Rechtswahl

Dieser Übernahme- und Änderungsvertrag und alle vertraglichen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Übernahme- und Änderungsvertrag und seiner Durchführung unterliegen dem deutschen Recht.

5 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Übernahme- und Änderungsvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Übernahme- und Änderungsvertrags nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt, soweit gesetzlich zulässig, die wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die der wirtschaftlichen Absicht und dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für unbeabsichtigte Lücken in diesem Übernahme- und Änderungsvertrag.

EXECUTION VERSION

_____, _____
Ort, Datum

VTG Aktiengesellschaft

VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel Gesellschaft mit beschränkter Haftung

VTG Tanktainer Logistics GmbH

Anlage 1

**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nach Maßgabe dieses Übernahme- und
Änderungsvertrages**

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
VORBEMERKUNG	4
§ 1 BEHERRSCHUNG	4
§ 2 GEWINNABFÜHRUNG	4
§ 3 VERLUSTÜBERNAHME	4
§ 4 WIRKSAMWERDEN, VERTRAGSDAUER	5
§ 5 SCHLUSSVORSCHRIFTEN	5

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

1. der **VTG Aktiengesellschaft**, Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg zu HRB 98591,

- im Folgenden auch „**Organträger**“ genannt -

und

2. der **VTG Tanktainer Logistics GmbH**, Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg zu HRB 119681,

- im Folgenden auch „**Organgesellschaft**“ genannt -

VORBEMERKUNG

Der Organträger hält alle Geschäftsanteile an der Organgesellschaft im Nennbetrag von insgesamt 25.000,00 Euro. Dies entspricht dem gesamten stimmberechtigten Stammkapital der Organgesellschaft.

§ 1 BEHERRSCHUNG

Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung der Organgesellschaft dem Organträger. Der Organträger ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft Weisungen zu erteilen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der Organgesellschaft weiterhin den Geschäftsführern der Organgesellschaft.

§ 2 GEWINNABFÜHRUNG

(1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Es gelten die Bestimmungen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Organgesellschaft darf mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Sind während der Dauer dieses Vertrages Beträge in andere Gewinnrücklagen eingestellt worden, so können diese Beträge auf Verlangen des Organträgers den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Beträge aus der Auflösung von vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen unterfallen nicht der Gewinnabführung. Sie dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden, sondern können nur als Ausschüttung ausgekehrt werden.

(3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

(4) Im Falle einer Änderung der Bestimmungen des § 301 AktG, § 17 KStG sind diese in der jeweils gültigen Fassung des § 301 AktG, § 17 KStG analog auf diesen Vertrag anzuwenden.

(5) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 VERLUSTÜBERNAHME

(1) Der Organträger ist gegenüber der Organgesellschaft für die Dauer dieses Vertrages entsprechend § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.

(2) § 2 Abs. 4 und 5 dieses Vertrages gelten entsprechend.

§ 4 WIRKSAMWERDEN, VERTRAGSDAUER

(1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Organgesellschaft sowie des Organträgers abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft. Der Vertrag gilt bezüglich § 1 für die Zeit dieses Vertrages ab Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft und im Übrigen rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag zu begründende körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit (nachfolgend die „Mindestlaufzeit“) erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre; § 14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 17 KStG, § 2 Abs. 2 S. 2 GewStG und insoweit bei Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft im laufenden Geschäftsjahr 2020 erstmals mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres 2024).

(3) Das Recht zur schriftlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund in vorgenanntem Sinn ist insbesondere:

1. die Veräußerung von

a) sämtlichen Anteilen oder

b) Teilen der Anteile der Organgesellschaft, sofern als Folge einer solchen Teilveräußerung die Voraussetzungen der für eine Organgesellschaft steuerlich notwendigen finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger nach Vollzug der jeweiligen Maßnahme entfallen;

2. die Einbringung der Anteile der Organgesellschaft durch den Organträger in ein anderes Unternehmen;

3. die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organgesellschaft oder des Organträgers;

4. die Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters an der Organgesellschaft im Sinne des § 307 AktG.

(4) Wird die Wirksamkeit dieses Vertrages oder seine ordnungsgemäße Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Mindestlaufzeit jeweils erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft beginnt, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen.

§ 5 SCHLUSSVORSCHRIFTEN

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Organträgers und der Organgesellschaft. Die Zustimmung der Organgesellschaft muss einstimmig vorliegen und bedarf der Eintragung im Handelsregister der

Organgesellschaft. Weiterhin bedarf es der Schriftform, wenn nicht ohnehin die gesetzlich notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Regelung soll dasjenige gelten, was dem wirtschaftlich von den Parteien Bezweckten weitestgehend entspricht. Dieser Vertrag entspricht nach der Auffassung und dem Willen der Parteien den Bedingungen der §§ 301ff AktG, 14ff KStG an einen Ergebnisabführungsvertrag und eine steuerliche Organschaft; bei Unklarheiten oder Abweichungen soll dasjenige gelten, was die vorgenannten Regelungen für eine steuerliche Organschaft fordern.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend für eine Regelungslücke.

Sämtliche Verweisungen in diesem Vertrag auf gesetzliche Vorschriften, insbesondere solche des AktG, sind ausschließlich sog. dynamische Verweisungen, d.h., die Vorschriften gelten als in ihrer jeweils gültigen Fassung als in den Vertrag einbezogen. Diese dynamische Verweisung schließt explizit auch Fälle ein, in denen in Bezug genommene Vorschriften um neue Regelungsinhalte, etwa mittels Anfügen zusätzlicher Absätze, ergänzt werden.

(3) Gerichtsstand für Streitigkeiten über diesen Vertrag oder seine Durchführung ist Hamburg.
